



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 7. November 2020

Nr. 45

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Antrag der Firma SSB-Spezial-Beizerei GmbH, Industriestraße 16, 57076 Siegen-Weidenau, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung einer Edelstahlbeizanlage am Standort Industriestraße 16, 57076 Siegen-Weidenau S. 489 – Antrag der Westnetz GmbH auf Änderung der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Olsberg - Pkt. Fleckenberg (Bl. 1784), Neubau des Kabelabzweigmasten Nr. 1023, Demontage Bestandsmast Nr. 23, Seilzug zwischen Mast 22 und Mast 24 auf dem Gebiet der Gemeinde Bestwig S. 490 – Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises S. 490

B3 Kommunal-Angelegenheiten: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung Über den Betrieb eines IT-Verfahrens für „ALKIS“ (Amtliches Liegen-

schaftskatasterinformationssystem) S. 490 – Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Hochsauerlandkreis und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden über die gemeinsame Nutzung von Fachakten S. 494

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Kraftloserklärung der Sparkasse Wittgenstein S. 495 – Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 496 – Kraftloserklärung der Sparkasse Hattin-gen S. 496 – Kraftloserklärung der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wen-den S. 496 – Beschluss der Sparkasse Sprockhövel S. 496 – Kraftloser-klärung der Sparkasse Witten S. 497

Hinweis

für die Bezieher des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Arnsberg
Dieser Ausgabe liegt aus redaktionellen Gründen kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANNTMACHUNGEN

**695. Antrag der Firma
SSB-Spezial-Beizerei GmbH,
Industriestraße 16, 57076 Siegen-Weidenau,
auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung
einer Edelstahlbeizanlage am Standort
Industriestraße 16, 57076 Siegen-Weidenau**

Bezirksregierung Arnsberg Siegen, 07.11.2020
900-9998388-0001/IBG-0005-53.0015/20/3.10.1-Sto

Bekanntmachung

nach § 10 Abs. 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz i. V. m. § 12 Abs. 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

Im o. a. Genehmigungsverfahren sind keine Einwen-dungen gegen das Vorhaben erhoben worden.

Der gemäß der öffentlichen Bekanntmachung vom 15.08.2020 vorgesehene **Erörterungstermin**

am 25.11.2020, um 10.00 Uhr
im Ratssaal Geisweid der Stadt Siegen
(Rathaus Geisweid)
Lindenplatz 7, 57078 Siegen

findet daher nicht statt.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet un-ter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntma-chungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. K. Stockhammer

(115)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 489

**696. Antrag der Westnetz GmbH
auf Änderung der
110-kV-Hochspannungsfreileitung Olsberg
- Pkt. Fleckenberg (Bl. 1784), Neubau des
Kabelabzweigmasten Nr. 1023,
Demontage Bestandsmast Nr. 23,
Seilzug zwischen Mast 22 und Mast 24 auf
dem Gebiet der Gemeinde Bestwig**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 28.10.2020
Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW
66.21.3.4-2020-3

Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Die Westnetz GmbH beabsichtigt eine Änderung der bestehenden 110-kV-Hochspannungsfreileitung Olsberg – Pkt. Fleckenberg. Zu dieser Änderung gehört der Neubau eines Kabelabzweigastes (Nr. 1023), die Demontage des Bestandsmast Nr. 23 und die Seilneuauf-
lage zwischen Mast Nr. 22 und Mast Nr. 24.

Diese Maßnahmen dienen dazu die Umspannanlage Ramsbeck mittels Erdkabel an die bestehende 110-kV-Freileitung anzubinden. Der Bestandsmast Nr. 23 ist aus technischer und statischer Sicht nicht für die Anbindung eines 110-kV-Erdkabels geeignet und muss durch den Kabelabzweigmast Nr. 1023 ersetzt werden. Der Neubaumast soll in ca. 10 m Entfernung vom Bestandsmast errichtet und mit Mikropfählen gegründet werden. Der geplante Kabelabzweigmast wird eine Höhe von 42 m aufweisen und ist somit 4 m kleiner als der Bestandsmast Nr. 23. Der Abzweigmast besteht aus insgesamt 4 Traversen. Die Anbindung des 110-kV-Erdkabels an die 110-kV-Freileitung erfolgt mittels Stromschlaufen. Die Baumaßnahme soll voraussichtlich im 1. Quartal 2021 umgesetzt werden und über einen Zeitraum von drei Monaten erstrecken.

Das sich auf das Gebiet der Gemeinde Bestwig erstreckende Vorhaben unterliegt den Vorgaben des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Gemäß Nummer 19.1.4 der Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG, war zur Feststellung der UVP-Pflicht eine standortbezogene Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen. Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat in der ersten Stufe ergeben, dass besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Die Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens sind überwiegend temporär und insgesamt geringfügig. Im Rahmen der Baumaßnahmen treten temporäre und kleinflächige Emissionen von Lärm, Staub und Luftschadstoffen auf. Es kommt zur temporären geringfügigen Inanspruchnahme von Flächen und Boden und damit auch von Lebensräumen und Landschaft. Dauerhafte Umweltauswirkungen hat das geplante Vorhaben lediglich im Bereich des neuen Mastfundamentes in Form einer sehr geringfügigen Neuversiegelung. Der Standort des geplanten Vorhabens ist durch die bestehende 110-kV-Freileitung geprägt. Er befindet sich in einem großflächigen Landschaftsschutzgebiet, weitere Schutzausweisungen liegen angrenzend vor, sind aber von den Auswirkungen des Vorhabens nicht betroffen. Insgesamt sind die Umweltauswirkungen kleinflächig, überwiegend temporär und reversibel. Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.

Die standortbezogene Vorprüfung hat unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien in der zweiten Stufe ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Landschaftsschutzgebietes betreffen. Demnach besteht keine UVP-Pflicht für das Vorhaben.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung über das Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg.

Im Auftrag:

gez. Rehfeuter

(319)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 490

**697. Ungültigkeitserklärung
eines Dienstausweises**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 27.10.2020
11.SchPs/Erwig

Der Dienstausweis der Schulpsychologin Melanie Erwig mit der Nr.: BRA1532 ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Im Auftrag:

gez. Müller

(45)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 490

3

Kommunal-Angelegenheiten

**698. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über den
Betrieb eines IT-Verfahrens für „ALKIS“
(Amtliches
Liegenschaftskatasterinformationssystem)**

Zwischen der
Stadt Bochum

Amt für Personalmanagement, Informationstechnologie
und Organisation
vertreten durch den Oberbürgermeister
Willy-Brandt-Platz 2-4
44777 Bochum

und der

Stadt Dortmund

Dortmunder Systemhaus
vertreten durch den Oberbürgermeister
Degglingstr. 42
44141 Dortmund

und der

Stadt Herne

Fachbereich Vermessung und Kataster
vertreten durch den Oberbürgermeister
Friedrich-Ebert-Platz 2
44623 Herne

Präambel

I.

Das Amtliche Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS) ist ein Standard der Arbeitsgemeinschaft

der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland (AdV). Der Einsatz von ALKIS wird im Gesetz zur Modernisierung des Vermessungs- und Katasterwesens vom 01. März 2005 vorgeschrieben (Katastermodernisierungsgesetz). Unter ALKIS wurden alle zuvor getrennt geführten Daten der Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) und des Automatischen Liegenschaftsbuches (ALB) integriert und zusammengeführt.

II.

Zwischen den Ämtern

- Geoinformation, Liegenschaften und Kataster der Stadt Bochum
- Vermessungs- und Katasteramt der Stadt Dortmund
- Fachbereich Vermessung und Kataster der Stadt Herne

besteht seit längerem eine intensive fachliche Zusammenarbeit. Aus dieser Kooperation heraus ist auch die gemeinsame DV-technische Einführung und der Betrieb des System ALKIS entstanden, dies auf Basis von in den Jahren 2009 und 2010 geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen über den Betrieb der Anwendung ALKIS. Mit dieser überarbeiteten Vereinbarung wird den geänderten Rahmenbedingungen Rechnung getragen.

Die Zusammenarbeit ist auf Dauer ausgerichtet.

Die Kooperation bildet – auch unter dem Aspekt der finanziellen Situation – einen wichtigen Schritt auf dem Weg zur effektiven Nutzung moderner IT-Ressourcen, zum Erhalt des Niveaus und der Leistungsfähigkeit im Bereich Geodaten und letztlich zur zeitnahen Umsetzung von gesetzlichen Vorschriften. Ziel ist es, IT-Kompetenzen zu bündeln und praktikable, effiziente und sichere IT-Lösungen zu möglichst geringen Kosten anzubieten. Diese Form der kommunalen Zusammenarbeit erzeugt höchst wirtschaftliche Positiveffekte für beide Kommunen.

III.

Die Städte Dortmund, Herne und Bochum schließen auf Basis der §§ 1 und 23 Abs. 1, zweiter Halbsatz des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG NRW – vom 1. Oktober 1979, zuletzt geändert durch Art. 8 COVID-19-LandesrechtsanpassungsG vom 14.04.2020 die folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Die Städte Dortmund und Herne nutzen – wie auch die Stadt Bochum – als Verfahren die 3A-Produktlinie der Firma AED-SICAD AG für den Betrieb von ALKIS ein. Die Einführung des Verfahrens und der folgende technische Betrieb (Serverbetrieb) dieses Verfahrens wurden durch die Stadt Bochum durchgeführt, um Ressourcen zu bündeln und effektiver einzusetzen.

Die Städte Dortmund und Herne übertragen der Stadt Bochum den Betrieb des IT-Verfahrens ALKIS auf Basis des Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems. Ziel dieser Vereinbarung ist es, die Durchführung von Aufgaben sowie den Leistungsaustausch zwischen den Städten Dortmund, Herne und der Stadt Bochum zu regeln.

Die Städte streben an, weitere juristische Personen des öffentlichen Rechts in diese IT-Kooperation mit aufzunehmen.

§ 2

Aufgaben der Stadt Bochum

Die Stadt Bochum (als Leistungsgeber) führt selbstständig und in Absprache für die Städte Dortmund und Herne (als Leistungsnehmer) folgende Leistungspakete durch:

Betrieb der Anwendung:

- Nutzung der technischen Infrastruktur und der Basis-Software
- Sicherstellung des laufenden Betriebs, inkl. Störungsmanagement
- Veränderungsmanagement
- Verfügbarkeit, Servicezeiten, Störungsannahme, Reaktionszeiten, Leistungserbringung im Problem- und Fehlerfall und Mitwirkungspflichten

Inhalte und Umfang der Leistungspakete sowie Aussagen zu den Betriebs-, Online-, Service- Reaktions- und Wiederherstellzeiten sind detailliert im Leistungskatalog aufgeführt.

Weitere Leistungen:

Die folgenden Leistungen werden in Abstimmung und mit Unterstützung der Leistungsempfänger erbracht.

- Durchführung der
 - Benutzerverwaltung
 - Abwicklung mit Software-Herstellern begleiten
 - Second-Level-Support
- Informationsmanagement (gemeinsam mit der Stadt Bochum und anderen beteiligten Städten von Fall zu Fall abzusprechen)
 - Kontaktstelle für technische Anfragen im 3A-Umfeld
 - Info-Aufbereitung und Verteilung
 - Referenzbesuche und Informationsveranstaltungen
- Bereitstellen der erforderlichen Informationen und Ressourcen (z.B. Informationen zur vorhandenen Technik)
- Prüfen der Beteiligung und ggf. Beteiligung anderer Fachbereiche
- Erstellen eines Datensicherheitskonzeptes
- Abnahme des einzusetzenden Verfahrens (Patches, Updates, Releases) vor der Produktivsetzung

Die Städte Dortmund und Herne benennen Ansprechpartner, die qualifizierte, fachliche Auskünfte geben können, damit die Stadt Bochum die genannten Leistungen erfüllen kann.

§ 3

Zusammenarbeit

Die beteiligten Körperschaften arbeiten vertrauensvoll zusammen und informieren sich gegenseitig in vollem Umfang über alle wesentlichen Umstände, die mit der Leistungserbringung zusammenhängen. Die Städte Dortmund und Herne als Leistungsnehmer verpflichten sich, die Stadt Bochum bei der Aufgabenerfüllung tatkräftig zu unterstützen. Auftretende Probleme werden unverzüglich und einvernehmlich geregelt.

§ 4

Funktionsfähigkeit und Abnahme

Das Verfahren/die Programmierung bei Änderungen, Updates oder HotFixes der erforderlichen IT-Kompo-

nenten ist von der Stadt Dortmund wie auch von der Stadt Herne fachinhaltlich zu testen und abzunehmen (fachtechnische Verfahrens-/ Programmfreigabe). Die Leistung gilt 3 Wochen nach Übergabe als abgenommen, es sei denn es liegt noch eine schriftliche Mängelbeseitigungsanzeige bei der Stadt Bochum vor. In diesem Fall gilt die Leistung nach Beheben des Mangels, in Form einer schriftlichen Abnahmeerklärung, als abgenommen. Die systemtechnische Freigabe erfolgt durch die Stadt Bochum in enger Kooperation mit der Herstellerfirma AED-SICAD AG. Die Leistungsabnahme darf nicht wegen unerheblicher Abweichungen verwertet werden.

§ 5

Kostenregelung

(1) Die Städte Dortmund und Herne haben der Stadt Bochum eine angemessene Entschädigung für ihre Aufwände zu erstatten. Die Kosten für den Betrieb setzen sich aus den Personalkosten und den direkten Kosten des Betriebs des Leistungserbringers zusammen. Alle Kosten werden auf die einzelnen Partner auf der Grundlage der anfallenden Kosten umgelegt. Grundlage für die Berechnung der anfallenden Personalkosten ist die Veröffentlichung „KGSt Bericht Kosten eines Arbeitsplatzes“ und die Anzahl der zur Betreuung der Verfahren eingesetzten Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter.

70% der ermittelten Personalkosten werden zu gleichen Teilen, 30% über den gemeinsam vereinbarten Schlüssel „Anzahl der Flurstücke“ auf die Leistungsnehmer und die Stadt Bochum umgelegt. Die zugrunde liegende Anzahl der Flurstücke wird von den Leistungsnehmern, wie auch von der Stadt Bochum verbindlich benannt. Stichtag hierfür ist jeweils der 30.06. eines Jahres für das laufende Jahr.

Die Kosten für den Betrieb (Hardware, Datenbanken, Netzwerk) werden dem jeweiligen Nutzer der Ressource angelastet. Die Kosten für die Datenbanken werden zu gleichen Teilen auf die Vereinbarungspartner verteilt.

(2) Darüber hinausgehende Leistungen, die zur Produktionstüchtigkeit des Verfahrens erforderlich sind und mengenmäßig oder der Art nach nicht im Leistungskatalog erfasst sind, werden nach Auftrag des Leistungsnehmers und nach Aufwand anhand von entsprechenden Tätigkeitsnachweisen, abgerechnet. Die Abrechnung erfolgt gemäß des bei der Stadt Bochum geltenden Stundensatzes. Der zum Vertragsschluss gültige Satz beträgt 100,- Euro. Veränderungen des Stundensatzes werden vom Leistungsgeber angezeigt.

(3) Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich. Der Rechnungsbetrag ist 30 Tage nach Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung ohne Abzug fällig und auf das Konto der Stadt Bochum, IBAN DE69 4305 0001 0001 2178 50 bei der Sparkasse Bochum (BIC WELADED1BOC) unter dem Kassenzichen 92018003227 zu überweisen.

(4) Soweit sich die Kosten der Durchführung für die hier vereinbarten Aufgaben ändern, sind die Städte Dortmund und Herne verpflichtet, diese der Stadt Bochum zu ersetzen. Erfahrungsgemäß handelt es sich bei den zu erwartenden Kostensteigerungen, insbesondere um Entgelt- oder Besoldungserhöhungen im öffentlichen Dienst oder Preisanpassungen Dritter (z.B. Softwarelieferanten). Die Kostenanpassung erfolgt im Rahmen der üblichen Rechnungsstellung, wobei deren

Notwendigkeit inhaltlich und rechnerisch darzustellen ist.

Umsatzsteuer fällt zunächst nicht an (sog. Beistandsleistung der Verwaltung; altes anzuwendendes Recht). Die steuerliche Rechtslage hat sich durch Änderung des Paragraphen § 2b Umsatzsteuergesetz geändert und muss ab 01.01.2021 verpflichtend angewandt werden. Grundsätzlich wird die Zusammenarbeit unter dem Ausschlussstatbestand des § 2b Absatz 3 UStG gesehen, da es sich um eine Leistung aufgrund gesetzlicher Bestimmungen handelt und der Wahrnehmung von öffentlichen Aufgaben dient.

Sollte sich diese Annahme aufgrund derzeit nicht erkennbarer Umstände ändern, so haben die Städte Dortmund und Herne die daraus resultierende zusätzliche Belastung zu tragen.

Sofern weitere juristische Personen des öffentlichen Rechts das Verfahren einführen und bei der Stadt Bochum betreiben lassen, ist die Kostenaufteilung zu überprüfen.

§ 6

Ansprechpartner

Die Städte Dortmund Herne benennen verantwortliche Ansprechpartner/innen für kaufmännische, inhaltliche und organisatorische Fragestellungen, die sich im Zusammenhang der Leistungserbringung ergeben. Ggf. erforderliche Entscheidungen werden von dem/der Ansprechpartner/-in herbeigeführt bzw. getroffen.

Ansprechpartner/in für die Leistungserbringung und Auftragsdurchführung/Projektanwicklung sowie kaufmännischen und vertraglichen Angelegenheiten bei der Stadt Bochum ist die Leitung der Datenverarbeitung oder dessen ausdrücklich für diesen Vertrag beauftragte Mitarbeiter/in.

§ 7

Änderungen und Ergänzungen

Die Städte Dortmund und Herne sowie die Stadt Bochum verpflichten sich, die Inhalte dieser Vereinbarung auch vor Ablauf der Gültigkeitsdauer erneut zu verhandeln, wenn wesentliche Änderungen der beschriebenen Leistung in qualitativer oder quantitativer Hinsicht absehbar sind.

Änderungs- bzw. Erweiterungswünsche können nach Vertragsabschluss nur schriftlich und in beiderseitigem Einverständnis über Inhalt und möglicherweise Mehr- oder Minderaufwendungen vereinbart werden. Dies gilt auch für die Änderung, die Aufhebung oder den Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.

Falls die durchzuführenden Arbeiten sich durch Gründe verzögern, die von einer Vertragspartei zu verantworten sind, trägt die jeweilige Vertragspartei den Mehraufwand.

§ 8

Inkrafttreten und Beendigung der Vereinbarung

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Nach der Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde werden die Vertragspartner auf diese Vereinbarung gemäß § 24 Abs. 3 GKG in geeigneter Form hinweisen.

Die Vereinbarung wird bis zum 31.12.2022 geschlossen. Die Partner streben eine langfristige Zusammenarbeit an. Sollte keine wirksame Kündigung erfolgt sein, verlängert sich die Vereinbarung um jeweils 12 Monate.

Die Kündigung dieser Vereinbarung kann mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende des Kalenderjahres erfolgen. Sie ist frühestens zum 31.12.2022 möglich. Eine außerordentliche fristlose Kündigung ist nur möglich, soweit ein wichtiger Grund vorliegt. Eine Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Bei Kostensteigerungen gemäß § 5 Abs. 4 sind die leistungsempfangenden Städte berechtigt, innerhalb von einem Monat nach Zugang der maßgeblichen Rechnung diese Vereinbarung außerordentlich mit einer Frist von 6 Monaten zum nächsten Monatsende zu kündigen. Eine außerordentliche Kündigung hat keinen Einfluss auf die Verpflichtung nach § 5 Abs. 4.

Soweit nur eine der leistungsempfangenden Städte Dortmund oder Herne diese Vereinbarung aufkündigt, gilt diese Vereinbarung zwischen den anderen Vertragspartnern fort. Gleiches gilt, wenn die Stadt Bochum eine Kündigung nur gegenüber einem der weiteren Vertragspartner ausspricht.

Bei vorzeitiger Beendigung dieser Vereinbarung werden die bis dahin entstandenen Kosten und erbrachten Leistungen der Stadt Bochum durch die Städte Dortmund und Herne erstattet.

§ 9

Behinderung, Einschränkungen und Unterbrechung der Leistung

Soweit die Stadt Bochum die vereinbarten Leistungen infolge Arbeitskampf, höherer Gewalt, oder anderer vergleichbarer Umstände nicht oder nicht vollständig erbringen kann, treten für die Stadt Bochum keine nachteiligen Rechtsfolgen ein.

Sieht sich die Stadt Bochum in den übernommenen Leistungen behindert, so zeigt sie dies der Stadt Dortmund wie auch der Stadt Herne unverzüglich schriftlich an.

Die Städte Dortmund und Herne sind in diesem Falle von Ihrer Zahlungspflicht befreit. Sobald die Ursache der Behinderung oder Unterbrechung wegfällt, nimmt die Stadt Bochum die Leistungen ohne besondere Anforderung wieder auf.

§ 10

Leistungserbringung durch Dritte

Die Stadt Bochum ist berechtigt, die sich aus dem Vertrag ergebenden Arbeitsaufträge durch Dritte erledigen zu lassen.

§ 11

Datenschutz

Es gelten die Vorschriften der EU-Datenschutzgrundverordnung und die für den Datenschutz gültigen Bestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 12

Gewährleistung und Haftung/Nutzungsrecht

Die Haftungsregelungen nach BGB gelten nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 13

Vereinbarung zur gütlichen Einigung

Die Vertragsparteien einigen sich darauf, bei Meinungsverschiedenheiten eine gütliche Einigung anzustreben. Sollte dies nicht zum Erfolg führen, ist gemäß § 30 GKG die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 14

Salvatorische Klausel

Sollte ein Teil der Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so werden die Bestimmungen in ihrem übrigen Inhalt davon nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine solche Bestimmung ersetzt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise wirtschaftlich am nächsten kommt. Gleiches gilt für etwaige Vereinbarungslücken.

Stadt Bochum

Bochum, den 13. September 2020

gez. Stadtdirektor Kopietz

Stadt Dortmund

Dortmund, den 19. August 2020

gez. Oberbürgermeister Sierau

Stadt Herne

Herne, den 28. September 2020

gez. Oberbürgermeister Dudda

Genehmigung

Vorstehende Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Städten Bochum, Dortmund und Herne über den Betrieb eines IT-Verfahrens für „ALKIS“ (Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem) werden hiermit gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 01.10.1979 (GV.NW.S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW. 202) genehmigt.

Arnsberg, den 28. Oktober 2020

31.04.01.01-008/2020-001

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

(Heinzemann) L. S.

Bekanntmachung

Vorstehende Öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekanntgemacht.

Arnsberg, den 28. Oktober 2020

31.04.01.01-008/2020-001

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

(Heinzemann) L. S.

(1594)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 490

**699. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen dem Hochsauerlandkreis und den
kreisangehörigen Städten und Gemeinden über
die gemeinsame Nutzung von Fachakten**

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über eine Interkommunale Zusammenarbeit**

zwischen

der Stadt Arnsberg, der Gemeinde Bestwig, der Stadt
Brilon, der Gemeinde Eslohe, der Stadt Hallenberg,
der Stadt Marsberg, der Stadt Medebach, der Stadt
Meschede, der Stadt Olsberg, der Stadt Schmallen-
berg, der Stadt Sundern und der Stadt Winterberg

-kreisangehörige Städte und Gemeinden-

und

dem Hochsauerlandkreis

Präambel

Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Hochsauerlandkreises und der Hochsauerlandkreis haben den Entschluss gefasst, Fachakten im Dokumentenmanagementsystem Dosis der Fa. SER einheitlich zu nutzen.

Aus diesem Grunde schließen die Vertragskommunen die folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung gem. §§ 1, 23 und 24 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Nordrhein-Westfalen (GkG) in Form der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (SGV NRW 202) in der zurzeit geltenden Fassung. Sie schließen diese Vereinbarung in dem Bewusstsein, dass eine erfolgreiche gemeinsame Aufgabenwahrnehmung eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit der Beteiligten erfordert. Ziel der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung ist es, Synergien zu erzeugen, Kosten zu minimieren und die Basis für künftige interkommunale Zusammenarbeit zu schaffen.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Hochsauerlandkreises und der Hochsauerlandkreis stellen die papierbezogene Aktenführung auf elektronische Aktenführung um. Weiterhin haben sich die o.g. Kommunen auf das Dokumentenmanagementsystem Dosis der Fa. SER geeinigt. Bei der Gestaltung von elektronischen Akten gibt es zahlreiche Möglichkeiten die jeweilige Aufgabenerledigung zu optimieren und zu strukturieren. Die dann individuell an die Aufgabe angepasste elektronische Akte nennt sich Fachakte. Eine elektronische Fachakte ermöglicht die effektive Sachbearbeitung in den täglichen Verwaltungsverfahren und schafft eine technische Grundlage für behördenübergreifende Zusammenarbeit z.B. in Form von Aufgabenübertragungen.

Bei den Fachakten handelt es sich um ein gemeinschaftlich erarbeitetes Produkt. Die einheitliche Nutzung wird zwischen den Vertragsparteien vereinbart.

§ 2 Aufgaben und Pflichten

Die teilnehmenden Städte und Gemeinden verpflichten sich,

- die durch die Konferenz der Hauptverwaltungsbeamten im Hochsauerlandkreis¹ festgelegten elektronischen Fachakten, ohne eigenständige Änderungen, zu nutzen.
- Änderungsvorschläge zur Weiterentwicklung der elektronischen Fachakte dem Gremium „Netzwerk E-Government im Hochsauerlandkreis“² zur Beratung vorzulegen.

Der Hochsauerlandkreis verpflichtet sich, eine bündelnde und unterstützende Funktion zu übernehmen. Dazu gehört:

- Die Organisation des Gremiums „Netzwerk E-Government im Hochsauerlandkreis“, incl. Einladung, Durchführung und Protokollierung der Sitzungen.
- Die Ergebnisse der Beratungen im „Netzwerk E-Government im Hochsauerlandkreis“ bzgl. der elektronischen Fachakten der Konferenz der Hauptverwaltungsbeamten im Hochsauerlandkreis zur Beschlussfassung vorzulegen.
- Bei möglichen Förderungen die Federführung und Koordinierung im Namen aller teilnehmende Kommunen zu übernehmen.

Die Zuständigkeit der Gremien der beteiligten Kommunen sowie etwa zu beachtende Formvorschriften der Gemeindeordnung oder sonstiger Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

Die Aufnahme weiterer Aufgaben in den Katalog der gemeinsam wahrnehmbaren Aufgaben ist mithilfe einer Ergänzung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung durch die Vertragspartner möglich.

**§ 3 Zielvereinbarung, Kostenerstattung
und Abrechnung**

1. Die Konferenz der Hauptverwaltungsbeamten legt einmal im Jahr einvernehmlich die einheitlich zu nutzenden Fachakten fest. Die Konferenz wird dabei durch das „Netzwerk E-Government im Hochsauerlandkreis“ beraten.
2. Für die Aufgabenerledigung eingesetztes Personal wird durch die Beteiligten gestellt. Eine Aufteilung der Personalkosten erfolgt nicht.
3. Jeder Vertragspartner beschafft auf eigene Kosten die Technik und Lizenzen, die für den Betrieb der Fachakte benötigt werden.
4. Durch die Entwicklung oder Weiterentwicklung der elektronischen Fachakte entstehende Kosten sind im Einzelfall zu ermitteln. Die Aufteilung dieser möglichen Kosten wird im „Netzwerk E-Government im Hochsauerlandkreis“ beraten und durch die Konferenz der Hauptverwaltungsbeamten im Hochsauerlandkreis beschlossen.

¹ Teilnehmer der Hauptverwaltungsbeamtenkonferenz sind der Landrat, der Kreisdirektor und die Bürgermeister der Städte und Gemeinden im Hochsauerlandkreis.

² Teilnehmer im Netzwerk der E-Government-Beauftragten im Hochsauerlandkreis sind die jeweils entsendeten Vertreter aller Städte und Gemeinden im Hochsauerlandkreis, sowie vom Hochsauerlandkreis der Fachbereichsleiter Zentrale Dienste und Kultur und der E-Government-Koordinator

§ 4 Dauer der Vereinbarung, Kündigung

1. Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung gilt – vorbehaltlich der Zustimmung der Bezirksregierung – auf unbestimmte Zeit. Die damit geregelte Zusammenarbeit kann mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Kalenderjahres von jedem Vertragspartner ordentlich schriftlich gekündigt werden.
2. Eine Evaluierung der Zusammenarbeit erfolgt nach fünf Jahren durch die Vertragspartner.

§ 5 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, werden die Vertragsparteien sie durch eine solche ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck entspricht. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

§ 6 Schriftform

1. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und müssen den Anforderungen der rechtlichen Vorschriften entsprechen.
2. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

§ 7 Schlussbestimmungen

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg in Kraft.

Für den Hochsauerlandkreis
Meschede, den 09. Oktober 2020
gez. Dr. Schneider
Landrat

Für die Stadt Arnsberg
Arnsberg, den 09. Oktober 2020
gez. Bittner
Bürgermeister

Für die Gemeinde Bestwig
Bestwig, den 09. Oktober 2020
gez. Péus
Bürgermeister

Für die Stadt Brilon
Brilon, den 09. Oktober 2020
gez. Dr. Bartsch
Bürgermeister

Für die Gemeinde Eslohe
Eslohe, den 09. Oktober 2020
gez. Kersting
Bürgermeister

Für die Stadt Hallenberg
Hallenberg, den 09. Oktober 2020
gez. Kronauge
Bürgermeister

Für die Stadt Marsberg
Marsberg, den 09. Oktober 2020
gez. Hülsenbeck
Bürgermeister

Für die Stadt Medebach
Medebach, den 09. Oktober 2020
gez. Grosche
Bürgermeister

Für die Stadt Meschede
Meschede, den 09. Oktober 2020
gez. Weber
Bürgermeister

Für die Stadt Olsberg
Olsberg, den 09. Oktober 2020
gez. Fischer
Bürgermeister

Für die Stadt Schmallenberg
Schmallenberg, den 09. Oktober 2020
gez. Halbe
Bürgermeister

Für die Stadt Sundern
Sundern, den 09. Oktober 2020
gez. Brodel
Bürgermeister

Für die Stadt Winterberg
Winterberg, den 09. Oktober 2020
gez. Eickler
Bürgermeister

Genehmigung

Vorstehende Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Hochsauerlandkreis und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden über die gemeinsame Nutzung von Fachakten wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 01.10.1979 (GV.NW.S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV.NRW. 202) genehmigt.

Arnsberg, den 29. Oktober 2020

31.04.07.01-008/2020-001

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

(Heinzemann) L. S.

Bekanntmachung

Vorstehende Öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekanntgemacht.

Arnsberg, den 29. Oktober 2020

31.04.07.01-008/2020-001

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

(Heinzemann) L. S.

(860)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 494

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

700.

Kraftloserklärung der Sparkasse Wittgenstein

Durch Beschluss des Vorstandes wird die unten näher bezeichnete Sparurkunde gem. § 13 SpkVO für kraftlos erklärt.

Die entstandenen Kosten tragen die Antragssteller.

Konto-Nummer 32 842 312

Tatbestand und Entscheidungsgründe

Die Antragssteller haben den Verlust der Sparurkunde und die Tatsachen, von denen ihre Berechtigung abhängt, glaubhaft gemacht.

Das Aufgebot ist durch Aushang in der Schalterhalle der Sparkasse Wittgenstein, sowie durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg, bekannt gemacht worden.

Rechte Dritter auf die Urkunde sind vor der Kraftloserklärung nicht angemeldet worden.

Bad Berleburg, 23. 10. 2020

Sparkasse Wittgenstein

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(95)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 495

701. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparbücher Nrn. DE33 4305 0001 0325 1529 08, DE97 4305 0001 0325 1564 12, DE16 4305 0001 0302 5843 21, DE90 4305 0001 0425 6120 66, DE68 4305 0001 0425 6120 74 sowie der Sparurkunden Nrn. DE02 4305 0001 0325 1657 85 und DE55 4305 0001 0325 1658 01 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre der Guthaben angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbücher Nrn. DE33 4305 0001 0325 1529 08, DE97 4305 0001 0325 1564 12, DE16 4305 0001 0302 5843 21, DE90 4305 0001 0425 6120 66, DE68 4305 0001 0425 6120 74 sowie der Sparurkunden Nrn. DE02 4305 0001 0325 1657 85 und DE55 4305 0001 0325 1658 01 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 8. 2. 2021, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher sowie der Sparurkunden anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparkassenbücher und der Sparurkunden erfolgen wird.

H 67/20

Bochum, 22. 10. 2020

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(125)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 496

702. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE61 4305 0001 0326 1147 41 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE61 4305 0001 0326 1147 41 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 8. 2. 2021, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

K 68/20

Bochum, 22. 10. 2020

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 496

703. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE24 4305 0001 0315 5240 74 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE24 4305 0001 0315 5240 74 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 8. 2. 2021, 10.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

B 69/20

Bochum, 22. 10. 2020

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 496

704. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 320 113 772, ausgestellt von der Sparkasse Hattingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 26. 10. 2020

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(48)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 496

705. Kraftloserklärung der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Das Sparkassenbuch Nr. 305 587 560 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird hiermit für kraftlos erklärt.

Olpe, 26. 10. 2020

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(50)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 496

706. Beschluss der Sparkasse Sprockhövel

Das von der Sparkasse Sprockhövel ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 30 263 883 wird hiermit für kraftlos erklärt.

Sprockhövel, 21. 10. 2020

Sparkasse Sprockhövel

Der Vorstand L. S.

gez. 2 Unterschriften

(43)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 496

**707. Kraftloserklärung
der Sparkasse Witten**

Das von der Sparkasse Witten ausgestellte Sparkassenbuch mit der Nummer 303 075 295 wird hiermit, nachdem die Aufgebotsfrist abgelaufen ist, gem. Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für kraftlos erklärt.

Witten, 27. 10. 2020

lke

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Herr Wagner gez. i. A. Herr Sudwischer

(54) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 496



Gesundheit

Unter der Armut in vielen Ländern dieser Welt leiden Kinder und Jugendliche besonders: Fast 10 Millionen Kinder unter fünf Jahren sterben jedes Jahr an vermeidbaren Krankheiten und Unterernährung.

Spendenkonto Brot für die Welt:

Bank für Kirche und Diakonie
IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00
BIC: GENODED1KDB

Mitglied der
actalliance

Brot
für die Welt

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten.
Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,
über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 5 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 5 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH
Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

 **becker druck**
PRINT · DIGITAL · PUBLISHING